

N o r m a l e,

betreffend den Fortgenuß der, den ehemaligen Unterthanen zustehenden Servituten.

Mehrere Verwaltungskämter der fürstlichen Güter in Mähren haben Sr. Durchlaucht Erlässe der betreffenden Kreisämter vorgelegt, womit über Auftrag des Herrn Ministers des Innern den Gutsbesitzern eingeschärft wird, daß sie die bisher auf dem obrigkeitlichen Besizthume zu Gunsten der ehemaligen Unterthanen gelasteten Servituten in der bestandenem Art und in dem üblich gewesenen Umfange bis zur Erlassung eines, dieses Verhältniß regelnden Gesetzes unweigerlich zu gewähren haben.

Se. Durchlaucht haben dießfalls Folgendes zu resolviden geruht:

„Eigentliche Servituten habe ich ohnedieß nie, und will sie nicht, dem Patente vom 4. März vorgehend, einseitig einstellen lassen; nur gilt Folgendes als allgemeiner Grundsatz, daß keine Leistung mehr, als es das Gesetz oder das Privilegium ausdrücklich ausspricht, zu anticipiren ist, und daß, wo sich gegen mich einer Leistung gegen den Sinn des Gesetzes vom 4. März l. J. willkürlich sollte entschlagen werden, bei mir auch gegen die Betreffenden bis zur erledigten Anfrage Sistirung einzutreten hat.“

»Daß Gnadenprästationen oder solche, welche rein dem Unterthansverhältnisse angehörten, anders zu beurtheilen sind, versteht sich.“

Moiß Fürst von Liechtenstein.

Was den fürstlichen Gutsverwaltungen zur genauesten Darnachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

Wien, am 26. Mai 1849.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,
hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.